

KAPITALERHÖHUNGEN BEI GRÜNDUNGSPRIVILEGIERTEN GMBHS - OGH SORGT FÜR KLARHEIT

Kann bei einer GmbH unter Aufrechterhaltung der Gründungsprivilegierung gemäß § 10b GmbHG eine Kapitalerhöhung durchgeführt werden? Wenn ja, in welcher Form?

Auf diese Fragen gab es bisher weder in der Lehre und Rechtsprechung noch in der Firmenbuchpraxis einheitliche Antworten. Vor allem die vereinzelt von Firmenbuchgerichten vertretene Auffassung, dass Kapitalerhöhungen bei gründungsprivilegierten GmbHs nicht zulässig sein sollen, hat in der Praxis regelmäßig zu Problemen geführt.

Der OGH hat nun in seiner Entscheidung vom 25.3.2020, 6 Ob 54/20i, unmissverständlich klargestellt, dass bei einer GmbH auch während aufrechter Gründungsprivilegierung Kapitalerhöhungen durchgeführt werden können. In seiner Entscheidungsbegründung folgt der OGH hier erfreulicher Weise der Ansicht¹ unseres Kanzleipartners Florian Steinhart.

Entscheidung des OGH vom 25.3.2020, 6 Ob 54/20i

Der vorliegende Fall handelt von einer gründungsprivilegierten GmbH mit einem Alleingesellschafter und einem Stammkapital von EUR 35.000, das im Ausmaß der gründungsprivilegierten Stammeinlage in Höhe von EUR 10.000 aufgebracht wurde. Im Zuge einer Kapitalerhöhung um EUR 15.000 auf EUR 50.000 übernahm ein der Gesellschaft neu hinzutretender Dritter die neu geschaffene Stammeinlage, wobei dieser auch eine gründungsprivilegierte Stammeinlage in selber Höhe (ebenfalls EUR 15.000) übernahm und diese voll einzahlte.

Das zuständige Firmenbuchgericht verweigerte die Eintragung der Kapitalerhöhung mit der Begründung, dass die Schaffung von neuen gründungsprivilegierten Stammeinlagen anlässlich

¹ Steinhart, Kapitalerhöhungen bei gründungsprivilegierten GmbHs, RdW 2017, 77ff.

Mit Weitblick.



HERBST KINSKY

einer Kapitalerhöhung nicht möglich sei, weil § 10b GmbHG bestimme, dass die gründungsprivilegierten Stammeinlagen im Gesellschaftsvertrag (anlässlich der Gründung und nicht bei einer Kapitalerhöhung) festzusetzen seien. Das Rekursgericht folgte dieser Rechtsansicht und vertrat zudem die Meinung, dass das Nebeneinander von Gesellschaftern mit gründungsprivilegierten und nicht gründungsprivilegierten Stammeinlagen in einer gründungsprivilegierten GmbH nicht möglich sei, weshalb eine Übernahme von Stammeinlagen im Zuge einer Kapitalerhöhung durch einen Dritten im Stadium der Gründungsprivilegierung überhaupt nicht in Betracht komme.

Der OGH hat hierzu nunmehr ausdrücklich festgestellt, dass Kapitalerhöhungen auch unter Aufrechterhaltung der Gründungsprivilegierung gemäß § 10b GmbHG durchgeführt werden können. Bei der technischen Umsetzung solcher Kapitalerhöhungen sei allerdings zwischen Kapitalerhöhungen mit neu hinzutretenden Gesellschaftern und solchen mit bestehenden Gesellschaftern zu unterscheiden:

In Bezug auf Kapitalerhöhungen mit neu hinzutretenden Gesellschaftern hält der OGH fest, dass neue Gesellschafter keine gründungsprivilegierten Stammeinlagen mehr übernehmen können. Folglich können in einer GmbH auch gründungsprivilegierte und nicht gründungsprivilegierte Gesellschafter nebeneinander bestehen. Für einen hinzutretenden Gesellschafter sind lediglich die neu übernommene Stammeinlage und die darauf geleistete Einzahlung in das Firmenbuch einzutragen.

Hinsichtlich der Umsetzung von Kapitalerhöhungen, bei denen neue Stammeinlagen (auch) von bestehenden Gesellschaftern einer gründungsprivilegierten GmbH übernommen werden sollen, legt sich der OGH nicht fest. Er verweist jedoch auf eine Literaturmeinung, wonach bei bestehenden Gesellschaftern auch der Betrag der gründungsprivilegierten Stammeinlage im Ausmaß der neu übernommenen Stammeinlage erhöht werden sollte.

Offene Fragen

Für den Fall, dass sich bei der Kapitalerhöhung einer gründungsprivilegierten GmbH auch bestehende Gesellschafter beteiligen, erscheint der Ansatz, die gründungsprivilegierte Stammeinlage solcher Gesellschafter im Ausmaß der neu übernommenen Stammeinlage zu erhöhen, durchaus sinnvoll. Technisch müsste die Übernahme zusätzlicher gründungsprivilegierter Stammeinlagen wohl in der Übernahmserklärung geregelt werden. Die (Mindereinzahlungs-) Begünstigungen der Gründungsprivilegierung für die erhöhte gründungsprivilegierte Stammeinlage würden damit (richtigerweise) *de facto* ins Leere laufen.

HERBST KINSKY

Des Weiteren bleibt die Frage offen, wie mit bereits in das Firmenbuch eingetragenen Kapitalerhöhungen umzugehen ist, bei denen neu hinzugetretene Gesellschafter – entgegen der nunmehrigen Rechtsmeinung des OGH – ebenfalls gründungsprivilegierte Stammeinlagen übernommen haben. Ob bzw wie diese Eintragungen bzw auch die entsprechenden Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag "repariert" werden müssen, bleibt abzuwarten. Zumindest solange bei solchen Gesellschaften keine Kapitalmaßnahmen durchgeführt werden, sollte eine Anpassung uE nicht erforderlich sein.



FLORIAN STEINHART

Kontakt

Tel: +43.1.904 21 80 -161

E-mail: florian.steinhart@herbstkinsky.at